

5. Produktsicherheit

Werkzeuge und Maschinen mit Laser

Topmoderne Laserführung erfüllt Heimwerkerträume hinsichtlich Präzision und Arbeitskomfort und ermöglicht professionelles Arbeiten zu einem erstaunlich günstigen Preis. Mit diesen und ähnlichen Werbeaussagen werden alle Arten von Maschinen für die Heimwerkenden mit Laserfunktionen, wie z. B. Stich- und Kreissägen, oder auch eine Vielzahl von Laserwasserwaagen und Positionierhilfen angepriesen.

In der Vergangenheit fielen aber bei Stichprobenkontrollen der Marktüberwachungsbehörden gerade diese preisgünstigen Laserprodukte oft durch eine zu hohe und gefährliche Laserleistung sowie falsche, fehlende oder unverständliche Warnhinweise und Gebrauchsanweisungen auf.

Um über mögliche Gefährdungen beim Umgang mit den entsprechenden Produkten eine gesicherte Aussage machen zu können, wurden im Rahmen einer Sonderaktion durch das LAS 15 zufällig in Rest- und Sonderpostenmärkten, in Baumärkten sowie Lebensmitteldiscountern ausgewählte Produkte (Sägen, Wasserwaagen, Positionierhilfen) untersucht.

In Auswertung der Untersuchungen wurde festgestellt, dass bis auf eine Ausnahme die Produkte den zulässigen Grenzwert der Laserleistung nicht überschritten.

Bei den reinen Laserprodukten aus dem preiswerten Marktsegment fiel eine gewisse Mängelhäufung bei der Qualität der Gebrauchsanweisungen sowie bei der Ausführung und Vollständigkeit der Warn- und Hinweisschilder auf. Die untersuchten Werkzeugmaschinen mit Laserfunktion waren hingegen nahezu mängelfrei. Auch wiesen sowohl die hochwertigen Laserprodukte bekannter Herstellerfirmen als auch die eher preisintensiven Werkzeugmaschinen keine erwähnenswerten Mängel auf.

Mit der Wahl eines hochwertigen Arbeitsmittels können die Verbraucherinnen und Verbraucher

daher nicht nur die Sicherheit beim Arbeiten, sondern auch direkt das Arbeitsergebnis und damit den Spaß am Heimwerken erhöhen.

*Matthias Bilz, LAS Regionalbereich Ost,
Dienstort Frankfurt (Oder)*

matthias.bilz@las-f.brandenburg.de

Überprüfung von Kordeln und Zugbändern an Kinderbekleidung

Kordeln und Schnüre an Kinderbekleidung führten immer wieder zu schweren und sogar tödlichen Unfällen von Kindern, z. B. durch Hängenbleiben der Kapuzenkordel am Spielgerät oder Hängenbleiben der Kordeln im Hosenbein- oder Taillen-Bereich in Bustüren, Rolltreppen usw.

Daraufhin wurde im März 2005 die europäische Sicherheitsnorm DIN EN 14682 veröffentlicht, in welcher die Gestaltungsanforderungen an Kordeln und Zugbänder an Kinderbekleidung für Kinder bis 14 Jahre beschrieben werden. Trotz Ablauf der Übergangsfrist im September 2006 gab es zahlreiche Rapex-Meldungen (EU-Schnellmeldungen zu gefährlichen Konsumgütern).

2007 überprüften die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LAS schwerpunktmäßig Kinderbekleidung mit Kordeln und Zugbändern. Durch die Aufklärung der Händlerinnen und Händler über die rechtlichen Anforderungen an Kinderbekleidung und das Entfernen nicht normgerechter Kinderbekleidung vom Markt sollte ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit und Sicherheit der Kinder gewährleistet werden. Neben der Kennzeichnung gemäß Geräte- und Produktsicherheitsgesetz wurden die Produkte hauptsächlich hinsichtlich der sicheren Ausführung der Kordeln bzw. Zugbänder gemäß der DIN EN 14682 untersucht.

Von den insgesamt 29 überprüften Produkten hatten 24 mindestens einen Mangel und nur fünf hatten keinen Mangel. Die häufigsten Mängel waren Kordeln im Halsbereich bei den Klei-

dungsgrößen unter 134 sowie Zugbänder, die im Rücken gebunden werden können.

Insgesamt wiesen 20 Kleidungsstücke mindestens einen dieser beiden Mängel auf. Die restliche Kleidung hatte unvollständige Herstellerangaben. Die meisten Mängel fanden sich an gebrauchter Kleidung, welche auf Kommissionsbasis in An- und Verkäufen angeboten wurde. Da es sich hierbei um Einzelstücke handelte und die Händlerinnen und Händler die betroffene Kleidung an die Eigentümerinnen und Eigentümer zurückgaben, waren weitere Maßnahmen nicht notwendig.

Die Händlerinnen und Händler wurden über die rechtlichen Anforderungen an Kinderbekleidung sowie Art und Umfang der Mängel informiert. In allen Fällen wurden durch die Händlerinnen und Händler ausreichende eigene Maßnahmen veranlasst, wie das Entfernen der Kordeln, sofortige Einstellung des Verkaufs und Rückgabe an die Lieferantinnen und Lieferanten. Sechs Produkte wurden zur Veranlassung von weiteren Maßnahmen durch die für den Hersteller/Einführer oder Lieferanten zuständigen Marktaufsichtsbehörden in die Internetdatenbank ICSMS eingestellt. Bis die nicht normgerechten Bestandteile an Kinderbekleidung im Handel gänzlich verschwunden sind, ist die Marktbeobachtung, insbesondere in An- und Verkaufsstellen, durch das LAS weiterhin angebracht.

Anja Schulz, LAS Regionalbereich West,
Dienstort Potsdam
anja.schulz@las-p.brandenburg.de

Untersuchung von Steckdosenleisten

Über sicherheitstechnisch auffällige Steckdosenleisten wird seit Jahren in EU-Schnellinformationen (Rapex-Meldungen) berichtet. Mit der aktuellen Untersuchung an 21 zufällig ausgewählten Steckdosenleisten sollte eruiert werden, ob durch die ständige Einflussnahme aller Marktüberwachungsbehörden eine Verbesserung der Situation erreicht werden konnte und ob sich

neue Mängelschwerpunkte herausgebildet hatten. In Übersicht 5 sind die festgestellten Mängel aus der aktuellen Untersuchung an Steckdosenleisten gegenüber gestellt zu den Ergebnissen einer Untersuchung aus dem Jahr 2002.

Übersicht 5:

Festgestellte Mängel an Steckdosenleisten bei Überprüfungen in den Jahren 2002 und 2007

Technische Produktprüfung	2002 (42 Typen)	2007 (21 Typen)
Nichteinhaltung des Normabstandes der Schutzleiterkontakte	20	3
Verbogene Schutzleiterkontaktfedern	3	0
Schutzleiterlänge nicht ca. 8 mm länger gegenüber den aktiven Leitern	3	1
Unterschreitung der Kabellänge der Netzanschlussleitung	3 (10 cm)	4 (≤ 5 cm)
Fehlende Angabe der Kabelart	-	1
Leiterquerschnitt unterdimensioniert	11	0
Temperaturüberschreitung bei einer Wechselstrombelastung von 20 A	4	1
Steckdosenleisten fehlerfrei	7	9

Gegen die Inverkehrbringer/-innen erfolgte die Einleitung von erforderlichen Maßnahmen. Händlerinnen und Händler wurden über Art und Umfang der Mängel informiert, auf die rechtlichen Anforderungen hingewiesen und ihnen geeignete Maßnahmen empfohlen. Es konnte in allen Fällen auf Maßnahmen der Behörde nach § 8 GPSG verzichtet werden, da alle Betroffene

nen geeignete eigene Vorschläge unterbreiten, die zur Einhaltung der Forderung der Rechtsvorschriften führen.

Durch einen Lieferanten werden die gefundenen Restbestände (Steckdosenleisten gemäß Code 10/2003) umgehend vernichtet.

Bei nur geringen formalen Mängeln gab es eine Benachrichtigung der für Hersteller/-innen bzw. Einführer/-innen zuständigen Marktaufsichtsbehörde.

Abbildung 60:

Temperaturmessung bei einer Wechselstrombelastung von 20 A



*Dieter Heinrich
Geräteuntersuchungsstelle des LAS,
Zentralbereich
dieter.heinrich@las.brandenburg.de*

Tabelle 5

Marktüberwachung (aktiv/reaktiv) nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz

	Anzahl der überprüften Produkte		Anzahl und Art der Mängel						ergriffene Maßnahmen										Fehlzanzeige
	aktiv	reaktiv	formale Mängel		technischer Mangel ohne unmittelbares Risiko für den Verwender		nicht hinnehmbares Risiko für den Verbraucher		Mitteilung an andere Arbeitsschutzbehörden		Revisions schreiben		Anordnungen und Ersatzmaßnahmen		freiwillige Maßnahmen des Inverkehrbringers		sonstige (Warnung/Rückruf)		
			aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	
Überprüfung bei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Hersteller	1	3	1	2		1				2	1	1				1			1072
Importeur	3	29		9	2	16	1	2	2	2	3	19		12		18			
Händler	74	48	15	4	9	10	32	11	11	9	11	11	3	7	48	18		1	
Aussteller		2		1		2						2		1		1			
Insgesamt	78	82	16	16	11	29	33	13	13	13	15	33	3	20	48	38		1	1072

Maßnahmen wurden veranlasst durch	betroffener Bürger	eigene Behörde	andere Behörde	Unfallmeldung	BG	Rapexmeldung	Schutzklauselmeldung	Hersteller	Betreiber	Importeur	Händler	Aussteller	sonstige	Insgesamt
														63
Anzahl	7		40			14			2					63